



# infobrief 39/08

Freitag, 19. Dezember 2008

KV

- Seit 1995 - Ein Service des iff für die Verbraucherzentralen und den VZBV - Seit 1995 -  
Infobriefe im Internet: <http://news.iff-hh.de/index.php?id=2599>

## Stichwörter

Beschluss des LG Hamburg vom 09.07.2008 (AZ 318 T 183/07), Unwirksamkeit von Vollstreckungsunterwerfungen, § 307 I S. 1 BGB

## A Sachverhalt

Mit Beschluss vom 09.07.2008<sup>1</sup> entschied das Landgericht Hamburg, dass die formularmäßige Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung als unangemessene Benachteiligung des Kreditnehmers im Sinne von § 307 I S. 1 BGB zu qualifizieren ist, wenn die Bank die Kreditforderung an Dritte abtreten kann. Diesem Beschluss lag ein Fall zu Grunde, in dem ein Kreditnehmer zu Gunsten seiner Bank eine Sicherungsgrundschuld an seinem Grundstück bestellte. Gleichzeitig unterwarf er sich in der Grundschuldbestellungsurkunde der sofortigen Zwangsvollstreckung in den belasteten Grundbesitz und wegen der damit zusammenhängenden Darlehensforderung der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen. Die Bank trat zu einem späteren Zeitpunkt sowohl die Darlehensforderung als auch die Grundschuld, nebst den Ansprüchen aus der persönlichen Haftungsübernahme und aus der Zwangsvollstreckungsunterwerfung, ab. Der neuen Gläubigerin, Treuhänderin eines amerikanischen Finanzinvestors, wurde auf Antrag eine auf sie lautende Rechtsnachfolgevollstreckungsklausel erteilt, aus der sie die Zwangsvollstreckung betreibt. Dieses Vorgehen erklärte das Gericht für unwirksam, da die Abtretung der Zwangsvollstreckungsklausel von vornherein ins Leere gegangen sei. Die Abtretung der Grundschuld sei hingegen wirksam.

## B Stellungnahme

Die Entscheidung des LG Hamburg ist insofern von besonderer Relevanz, als dass sie sich auf einen erheblichen Teil der derzeit verwendeten Zwangsvollstreckungsunterwerfungen auswirkt, da nach Ansicht des Gerichts bereits die theoretische Möglichkeit der Übertragung genüge, um den Vollstreckungstitel nach § 307 I S. 1 unwirksam werden zu lassen.

---

<sup>1</sup> LG Hamburg, Beschluss vom 09.07.2008, AZ 318 T 183/07, ID 41755; siehe auch die von Schimansky zuvor aufgestellte These: Schimansky, Herbert; Verkauf von Kreditforderungen und Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung, WM 2008, 1049-1052.

## **B.I Begründung der Unwirksamkeit**

Das Landgericht Hamburg weist auf das Phänomen des massenhaften Verkaufs von Krediten durch Banken an Finanzinvestoren hin. Ein Schuldner müsse generell bei Abgabe einer Unterwerfungsklausel nicht mit einem Verkauf des Kreditvertrages nebst Sicherheiten an eine Nichtbank rechnen, dies benachteilige ihn unangemessen.

Grundsätzlich habe zwar die Rechtsprechung die bisherige Praxis, nach der sich Darlehensnehmer üblicherweise der sofortigen Zwangsvollstreckung in das belastete und/oder in sein gesamtes Vermögen unterwirft, gebilligt.<sup>2</sup> Den Banken wird bei Störungen der Abwicklung des Kreditverhältnisses ein berechtigtes Interesse an einem raschen Gläubigerzugriff auf das Vermögen des Schuldners zugestanden. Ansprüche der Bank aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden sollen gesichert werden. Eine vergleichbare Interessenlage sei nach Abtretung an Dritte jedoch nicht mehr gegeben; insbesondere ein die Forderung ankaufender Finanzinvestor sei in der Regel nicht an einer langjährigen Geschäftsbeziehung, sondern an einer raschen Verwertung interessiert. Die Möglichkeit der Vollstreckung ohne vorherige Nachprüfung in einem Erkenntnisverfahren verwandele sich in ein Druckmittel, das erhebliches Missbrauchspotenzial berge.

Im Übrigen nimmt das LG Hamburg eine Differenzierung zwischen Banken und Finanzinvestoren vor. Vor dem Hintergrund, dass Finanzinvestoren keiner Bankerlaubnis gemäß § 1 III KWG bedürfen und auch keiner laufenden Aufsicht nach § 6 KWG unterliegen, komme dem Missbrauchspotenzial eine gesteigerte Bedeutung zu. Die Durchsetzbarkeit etwaiger Schadensersatzansprüche wegen missbräuchlicher Ausnutzung der Vollstreckungsmöglichkeit durch Finanzinvestoren sei nicht in derselben Weise gesichert, wie dies bei Banken, die der staatlichen Aufsicht und Kontrolle unterliegen, der Fall sei.

## **B.II Auswirkungen der Entscheidung**

Entsprechend dem Beschluss des LG Hamburg führt der Verstoß gegen § 307 I S. 1 BGB zur Unwirksamkeit aller in der Vergangenheit vereinbarten Vollstreckungsunterwerfungen, wenn nicht ausnahmsweise gleichzeitig ein Abtretungsverbot vereinbart worden ist. Dies stellt eine enorme Auswirkung dar. Nach Auffassung Schimanskys<sup>3</sup> könne sich die jeweilige Bank auf einen Schutz ihres Vertrauens in die bisherige Rechtsprechung nicht mehr berufen. Danach könne die kreditgebende Bank für bereits gewährte Darlehen lediglich versuchen, den Darlehensnehmer durch das Angebot eines vertraglichen Abtretungsverbots zu einer (dann wirksamen) erneuten Vollstreckungsunterwerfung zu motivieren.

---

<sup>2</sup> Vgl. BGH, Urteil vom 18.12.1986, IX ZR 11/86, WM 1987, 228-231.

<sup>3</sup> Schimansky, a.a.O. (Fn. 1).

## C Kritik

Bereits kurz nach Veröffentlichung der Entscheidung meldeten sich kritische Stimmen zu Wort. So wird teilweise die Auffassung vertreten, dass für eine Änderung der bisherigen Handhabung der Praxis der sofortigen Vollstreckungsunterwerfung kein Anlass bestehe. Die Entscheidung führe lediglich zu einem zeitlichen Aufschub, da sich der neue Gläubiger im Urkundenprozess über die Grundschuld und das Schuldanerkenntnis einen Titel auf Duldung der Zwangsvollstreckung in das Grundstück oder einen Zahlungstitel verschaffen könne.<sup>4</sup>

Nicht überzeugend sei zudem die Differenzierung danach, ob eine Abtretung an eine Bank oder – wie vorliegend – an eine Nichtbank erfolgt sei. Es könne die Klausel nicht in dem einen Fall für wirksam und in dem anderen Fall für unwirksam angesehen werden. Schließlich wird auch auf das Risikobegrenzungsgesetz<sup>5</sup> hingewiesen; dies sei als Reaktion des Gesetzgebers auf die in der Vergangenheit vermehrt anzutreffende Abtretung von Kreditforderungen an Finanzinvestoren zu verstehen, um die Rechte der Darlehensnehmer zu stärken. Insoweit sei genügend Schutz vorhanden.<sup>6</sup>

## D Fazit

Die Entscheidung des LG Hamburg und die Auffassung Schimanskys sind eindeutig: Zwangsvollstreckungsunterwerfungen, die an Dritte abgetreten werden können, sind unwirksam und zwar ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung durch den Kreditnehmer.

Der Beschluss ist nicht rechtskräftig. Die Rechtsbeschwerde ist beim Bundesgerichtshof anhängig unter dem Aktenzeichen VII ZB 62/08. Es bleibt von daher mit Spannung abzuwarten, ob der Bundesgerichtshof die Auffassung des LG Hamburgs bestätigen wird oder ob er die bisherige Rechtsprechung bestätigt.

---

<sup>4</sup> Vgl. Gladenbeck, Martin, zur Frage der Wirksamkeit einer formularmäßigen Vollstreckungsunterwerfung bei gleichzeitiger Abtretbarkeit der gesicherten Darlehensforderung, BB 2008, 1867-1868.

<sup>5</sup> Gesetz zur Begrenzung der mit Finanzinvestitionen verbundenen Risiken (Risikobegrenzungsgesetz), BGBl. I 2008, 1666.

<sup>6</sup> Vgl. Selke, Olav, Zur Wirksamkeit einer formularmäßigen Vollstreckungsunterwerfung, EWIR 2008, 543-544.